

Satzung der Stadt Fürth zur Änderung der Satzung über die Verleihung eines Solarpreises der Stadt Fürth

Vom 25. Februar 2015

Die Stadt Fürth erlässt gem. Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz über Fragen der kommunalen Gliederung zur Änderung von Vorschriften über kommunale Namen und zur Aufhebung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 12.12.2005 (GVBl. S. 659) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Verleihung eines Solarpreises der Stadt Fürth vom 4.4.2005 (Stadtzeitung Nr. 7 vom 13. April 2005), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. September 2006 (Stadtzeitung Nr. 19 vom 11. Oktober 2006):

Art. 1

1. Die Satzung erhält den neuen Namen „Satzung über die Verleihung eines Solar- und Klimaschutzpreises der Stadt Fürth“.
2. In den §§ 1, 3, 4 und 6 wird das Wort „Solarpreis“ jeweils durch „Solar- und Klimaschutzpreis“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 2 wird das Wort „Solarpreises“ durch „Solar- und Klimaschutzpreises“ ersetzt.
4. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Solar- und Klimaschutzpreis wird für besondere Leistungen beim Einsatz oder der Erzeugung regenerativer Energien und für besondere Maßnahmen zum Klimaschutz verliehen, welche der Stadt Fürth zu Gute kommen. Dazu gehören neben dem Einsatz solarenergetischer Anlagen wie Photovoltaik und Solarthermie auch die rationelle Energienutzung, sowie andere Maßnahmen zum Klimaschutz.

5. § 5 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

dem Leiter des Amtes für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz oder dessen Vertretung.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 25. Februar 2015 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gegeben.

Fürth, XX. Februar 2015

S t a d t F ü r t h

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister